

Literaturszene Köln e.V.

– Satzung –

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Literaturszene Köln e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Köln, Nordrhein-Westfalen.
- 3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vertretung der Interessen der Literaturszene in Köln und ihrer verschiedenen Teilbereiche gegenüber der Verwaltung, den Kulturinstitutionen, den Universitäten und sonstigen Körperschaften der Zivilgesellschaft. Des Weiteren durch Aufbau, Organisation und Durchführung von Literatur- und Kulturveranstaltungen. Dabei handelt es sich um Lesungen, Werkstattgespräche, Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung und Symposien. Damit soll der Raum für die Darstellung und Wahrnehmung der Kölner Literatur und all ihrer Akteure in der Öffentlichkeit erweitert und Köln als Literaturstadt insgesamt aufgewertet werden. Außerdem obliegt dem Verein die Trägerschaft des Schreibraum Köln.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Juristische Personen sollten die Literatur repräsentieren.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der

juristischen Person.

- 2) Der Austritt eines Mitglieds ist durch Kündigung fristlos zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- 3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Abmahnung mit seinem Beitrag mindestens ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- 5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand, Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn sowie bis zu sechs BeisitzerInnen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht, ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 3) Im Verlauf von 5 Jahren müssen alle Bereiche der Literaturszene (AutorInnen, Verlagswesen, Buchhandel, VeranstalterInnen & VermittlerInnen, ÜbersetzerInnen) im Vorstand vertreten sein (Prinzip der Rotation).
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über alle Vorstandsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen,

die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

- 5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er übt seine Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Das heißt, er bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft diese ein, er erstellt einen Haushaltsplan, führt die Buchführung und fertigt den Jahresbericht an. Der Vorstand kann eine/n GeschäftsführerIn berufen, der/die nicht dem Vorstand angehört. Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten, die dem Vereinszweck entsprechen, eine angemessene Vergütung erhalten.
- 6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, in Textform oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich, in Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

- 1) Im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4) Die Mitgliedsversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n KassenprüferIn, die/der die Kasse des Vereins einmal jährlich zur Mitgliederversammlung überprüft. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Satzungsänderungen
 - c) An und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d) Beteiligungen an Gesellschaften
 - e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 1.000
 - f) Genehmigungen aller Geschäftsordnungen
 - g) Auflösung des Vereins
- 5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mehrfachabstimmungen sind möglich.

- 6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich vertreten lassen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 8) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn bereits der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
- 10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden.
- 11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, soweit es sich um städtische Mittel im Vereinsvermögen handelt. Die Stadt Köln hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kunst und Kultur, insbesondere zur Förderung literarischer Aktivitäten in Köln zu verwenden. Weitere Vermögensanteile sollen dem PEN Deutschland für Writers in Prison zugutekommen.

Köln, den 23.4.2018 (Welttag des Buches)

Unterschriften aller bei der Vereinsgründung anwesenden Mitglieder beigefügt.